



## Allgemeine Geschäftsbedingungen für B2B Geschäfte (für Unternehmensgeschäfte)

Natürlich besprechen wir gerne jeden Auftrag persönlich mit Ihnen um eine gemeinsame individuelle Lösung zu finden.

Die unten angeführten AGB sollen dazu beitragen Missverständnisse zwischen den Vertragspartnern auszuräumen oder Details die nicht besprochen wurden abzuklären.

Diese AGB beruhen im Wesentlichen auf der Vorlage des RSV.

### 1. Anwendbarkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Günter Hofstädter (in der Folge Fotograf genannt) schließt Verträge im Rahmen der Fotografie nur zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ab.

Mit der Auftragserteilung anerkennt der Auftraggeber (in der Folge Kunde genannt) deren Anwendbarkeit. Diese gelten auch für künftige Geschäfte auch ohne ausdrückliche Bezugnahme. Abweichende Vereinbarungen können getroffen werden - dies bedarf aber einer schriftlichen Form. Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nicht Vertragsinhalt.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die eher ihrem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.

Die nachfolgenden AGB kommen zum Tragen sofern dem Fotografen ein Unternehmer im Sinne von § 1 KSchG als Vertragspartner gegenübersteht.

Angebote des Fotografen sind freibleibend und unverbindlich.

### 2. Lichtbildwerke – Lichtbildkunst - Lichtbilder von Günter Hofstädter:

2.1. Der Fotograf Günter Hofstädter erstellt in erster Linie „Lichtbildwerke-Lichtbildkunst“ (gem § 3 Abs. 1 UrhG). Für die Qualifikation einer Fotografie als Lichtbildwerk sind insbesondere die Persönlichkeit des Künstlers und die von ihm gewählten Gestaltungsmittel zu betrachten. Nicht zuletzt natürlich auch die eventuelle und individuelle Weiterbearbeitung eines jedes Bildes durch Bildbearbeitungsprogramme. - Jedes Bild wird dadurch einzigartig.

2.2. Werke die nicht als Lichtbildwerke bezeichnet werden können gelten als Lichtbilder. Diese unterliegen dem UrhG § 73ff.

### 3. Urheberrechtliche Bestimmungen

#### 3.1. Urheber:

Urheber eines Werkes ist, wer es geschaffen hat (UrhG § 10) – der Fotograf.

**Alle Urheber- und Leistungsschutzrechte (UrhG) stehen dem Fotografen zu.**

### **3.2. Urhebernennung:**

Der Kunde ist bei jeder Nutzung (Vervielfältigung, Verbreitung, Sendung, Datenübertragung, Wiedergabe auf Bildschirmen und Projektoren etc.) und zwar insbesondere bei erlaubter Weitergabe an Dritte (Druckereien, Verlage, etc.) verpflichtet, den Fotografen als Urheber bzw. den Copyrightvermerk im Sinn des WURA (Welturheberrechtsabkommen) deutlich und gut lesbar (sichtbar), insbesondere nicht gestürzt und in Normal-lettern, unmittelbar beim Lichtbild und diesem eindeutig zuordenbar anzubringen wie folgt: Foto: (c) .. vollständiger Name des Fotografen und ev Nennung der aktuellen Homepage.

Jedenfalls gilt diese Bestimmung als Anbringung der Herstellerbezeichnung im Sinn des § 74 Abs. 3. UrhG. Dies gilt auch dann, wenn das Lichtbildwerk nicht mit einer Herstellerbezeichnung versehen ist. Auch die digitale Weitergabe von Lichtbildwerken bedarf der Mitübertragung der Verknüpfung der Herstellerbezeichnung, sodass sie bei jeder Art von Datenübertragung erhalten bleibt und der Fotograf als Urheber der Bilder klar und eindeutig identifizierbar ist.

Die oben genannten Punkte gelten sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

### **3.3. Nutzungsrecht:**

Nutzungsbewilligungen (Veröffentlichungsrechte etc.) gelten nur bei ausdrücklicher, schriftlicher Vereinbarung mit dem Fotografen als erteilt.

Die Nutzungsbewilligung gilt erst im Fall vollständiger Bezahlung des vereinbarten Aufnahme- und Verwendungshonorars und nur dann als erteilt, wenn eine ordnungsgemäße Urheberbezeichnung erfolgt.

Der Kunde erwirbt eine einfache (nicht exklusive und nicht ausschließende), nicht übertragbare (abtretbare) Nutzungsbewilligung für den ausdrücklich vereinbarten Verwendungszweck und innerhalb der vereinbarten Grenzen (Auflageziffer, zeitliche und örtliche Beschränkung etc.); im Zweifel ist der in der Rechnung bzw. im Auftrag angeführte Nutzungsumfang maßgebend. Jedenfalls erwirbt der Kunde nur so viel Rechte wie es dem offengelegten Zweck des Vertrags (erteilten Auftrags) entspricht.

Mangels anderer Vereinbarung mit Kunden die Unternehmen sind, gilt die Nutzungsbewilligung nur für eine einmalige Veröffentlichung (in einer Auflage), nur für das ausdrücklich bezeichnete Medium des Kunden und nicht für Werbezwecke als erteilt.

Im Fall einer Veröffentlichung sind zwei kostenlose Belegexemplare dem Fotografen zuzusenden. Bei kostspieligen Produkten (Kunstabdrucke,...) reduziert sich die Zahl der Belegexemplare auf ein Stück.

Nutzungen von Kunden oder Dritten Personen oder Unternehmen außerhalb des vertraglich, schriftlich festgelegten Nutzungsrechts bedingen gesondert ein Veröffentlichungshonorar in vereinbarter oder angemessener Höhe. Nicht durch den Fotografen genehmigte Nutzungsrechte können geklagt werden.

Bei Bildnissen von Personen erteilt der (die) Abgebildete mit dem Auftrag an uns seine ausdrückliche unentgeltliche Zustimmung, auf sein Recht auf das eigene Bild mit der Maßgabe zu verzichten, dass eine Bewerbung unseres Unternehmens mit diesen Bildnissen in Medien jedweder Art, ins besonders in Printmedien und auf Websites, ferner im Schaufenster und dergleichen, zulässig ist.

Anstelle des § 75 UrhG gilt die allgemeine Vorschrift des § 42 UrhG.

Allfällige Nutzungsbewilligungen des Fotografen umfassen nicht die öffentliche Aufführung von Tonwerken in jedweden Medien.

Jede Veränderung des Lichtbildes bedarf der schriftlichen Zustimmung des Fotografen. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Änderung nach dem, dem Fotografen bekannten Vertragszweck erforderlich ist.

### 3.4. Ausführung, Lieferung und Archivierung

Shootings werden vorab vereinbart. Auch sonstige Bedingungen werden im verbindlichen Auftrag vereinbart.

Kunden unterzeichnen mit dem Auftrag/Bestellung auch die Zustimmung zu den AGB.

Der Shooting Termin ist für den Kunden reserviert und sollte eingehalten werden. Ansonsten werden Kosten verrechnet (siehe Stornierung Punkt 6.1.).

Der Fotograf wird den erteilten Auftrag sorgfältig ausführen. Er kann den Auftrag auch - zur Gänze oder zum Teil - durch Dritte (Labors etc.) ausführen lassen. So fern der Kunde keine schriftlichen Anordnungen trifft, ist der Fotograf hinsichtlich der Art der Durchführung des Auftrags frei. Dies gilt insbesondere für die Bildauffassung, die Auswahl der Fotomodelle, des Aufnahmeorts und der angewendeten optischen-technischen (fotografischen) Mittel.

Nach dem Shooting stellt der Fotograf dem Kunden entstandene Bilder in digitaler Form als Auswahl zur Verfügung. Diese Bilder dienen einzig und allein der Auswahl und dürfen in keiner Art und Weise von Kunden oder Dritten verwendet werden. Das Eigentumsrecht am Bildmaterial (in digitaler Form oder ausbelichtet etc.) steht dem Fotografen zu.

Der Fotograf stellt Lichtbildwerke her. Er bearbeitet die ausgewählten Bilder (vereinbarte Anzahl). Wurde im Auftrag keine spezielle Vereinbarung getroffen werden die Bilder nur korrigiert. Jede weitere künstlerische Bearbeitung bedarf der schriftlichen Vereinbarung. Der Fotograf kann Bearbeitungsmöglichkeiten anbieten und den Aufwand abschätzen.

Hat der Auftraggeber dem Fotografen keine ausdrücklichen Weisungen hinsichtlich der Gestaltung der Bilder gegeben, so sind Reklamationen bezüglich der Bildauffassung sowie der künstlerisch-technischen Gestaltung ausgeschlossen.

Der Fotograf überlässt dem Kunden gegen vereinbarte und angemessene Honorierung die für die vereinbarte Nutzung fertig gestellten Bilder in vereinbarter Form. Wird keine andere Vereinbarung getroffen zur Auslieferung getroffen, gilt der heute übliche Weg der Übermittlung der Bilder in digitaler Form (in Full HD Auflösung) per Mail.

Die Lieferzeit wird vereinbart. Wenn keine Vereinbarung getroffen wurde wird binnen 1 Monats geliefert.

Für feste Auftragstermine wird nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung gehaftet. Im Fall allfälliger Lieferverzögerungen gilt der Punkt Verlust und Beschädigung entsprechend.

Geringfügige Lieferfristüberschreitungen sind jedenfalls zu akzeptieren, ohne dass dem Vertragspartner ein Schadenersatzanspruch oder ein Rücktrittsrecht zusteht.

Die Nutzung der Lieferung ist erst möglich nach vollständiger Bezahlung und Einhaltung aller Urheberrechtsbestimmungen.

Jede Veränderung des Lichtbildes bedarf der schriftlichen Zustimmung des Fotografen.

Der Kunde ist verpflichtet, digitale Lichtbilder so zu speichern, dass die Herstellerbezeichnung mit den Bildern elektronisch verknüpft bleibt, sodass sie bei jeder Art von Datenübertragung erhalten bleibt und der Fotograf als Urheber der Bilder klar und eindeutig identifizierbar ist.

Der Fotograf wird die Aufnahme ohne Rechtspflicht für ein Jahr archivieren. Im Fall des Verlusts oder der Beschädigung stehen dem Kunden keinerlei Ansprüche zu.

Nachbestellungen sind möglich: Wie zb weitere Bildbearbeitungen und verschiedenste Varianten von Drucken.

Weitere Arbeiten die vom Fotografen in Anspruch genommen werden gelten als neue Aufträge und bedingen damit neuerliche Kostenvoranschläge bzw. Honorarnoten.

### **3.5. Ansprüche Dritter**

Für die Einholung einer allenfalls erforderlichen Zustimmung abgebildeter Gegenstände (z.B. Werke der Bildenden Kunst, Muster und Modelle, Marken, Fotovorlagen etc.) oder Personen (z.B. Modelle) hat der Kunde zu sorgen. Er hält den Fotografen diesbezüglich schad- und klaglos, insbesondere hinsichtlich der Ansprüche nach § 78 UrhG, 1041 ABGB. Ersatzansprüche Dritter, die auf der Verletzung dieser Pflicht beruhen, trägt der Kunde.

Der Fotograf garantiert die Zustimmung von Berechtigten (Urheber, abgebildete Personen etc.), insbesondere von Modellen, nur im Fall ausdrücklicher schriftlicher Zusage für die vertraglichen Verwendungszwecke.

Sollte der Fotograf vom Vertragspartner mit der elektronischen Bearbeitung fremder Lichtbilder beauftragt werden, so versichert der Auftraggeber, dass er hiezu berechtigt ist und stellt den Fotografen von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf eine Verletzung dieser Pflicht beruhen.

Der Vertragspartner verpflichtet sich, etwaige Aufnahmeobjekte unverzüglich nach der Aufnahme wieder abzuholen. Werden diese Objekte nach Aufforderung nicht spätestens nach zwei Werktagen abgeholt, ist der Fotograf berechtigt, Lagerkosten zu berechnen oder die Gegenstände auf Kosten des Auftraggebers einzulagern. Transport- und Lagerkosten gehen hierbei zu Lasten des Auftraggebers.

## **4. Honorar**

Das Honorar laut Auftragsbedingungen wird vorab üblicherweise festgelegt.

Mangels ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung steht dem Fotografen ein Werklohn (Honorar) nach seinen jeweils gültigen Preislisten, sonst ein angemessenes Honorar zu.

Das Honorar steht auch für Layout- oder Präsentationsaufnahmen sowie dann zu, wenn eine Verwertung unterbleibt oder von der Entscheidung Dritte abhängt. Auf das Aufnahmhonorar werden in diesem Fall keine Preisreduktionen gewährt.

Im Zuge der Durchführung der Arbeiten vom Kunden gewünschten Änderungen gehen zu seinen Lasten.

Konzeptionelle Leistungen (Beratung, Layout, sonstige grafische Leistungen, Bildbearbeitung außerhalb der einfachen Korrektur, etc.) sind im Aufnahmhonorar nicht enthalten. Dasselbe gilt für einen überdurchschnittlichen organisatorischen Aufwand oder für die Anmietung von Aufnahmeorten oder zusätzlichen Hilfsgerätschaften für Aufnahmen.

Weiters werden Anfahrten die mehr als 20 Kilometer außerhalb von Wien oder Hartberg liegen mit 80 Cent pro Kilometer ab dem 1. Kilometer (für Verkehrsmittel und Zeitaufwand) berechnet.

Wir bitten auch um Beachtung der Stornobedingungen.

### **4.1. Lizenzhonorar**

So ferne nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, steht dem Fotografen im Fall der Erteilung einer Nutzungsbewilligung ein Veröffentlichungshonorar in vereinbarter oder angemessener Höhe gesondert zu. (Einen Überblick diesbezüglich kann man sich beim Honorarrechner der Fotografeninnung unter [www.fotografen.at](http://www.fotografen.at) verschaffen.)

Unbeschadet aller gesetzlichen Ansprüche nach den §§ 81ff und 91ff UrhG gilt im Fall der Verletzung der Urheber- und/oder Leistungsschutzrechte an den vertragsgegenständlichen Aufnahmen folgendes: Die Ansprüche nach § 87 UrhG stehen unabhängig von einem Verschulden zu. Im Fall der Verletzung des Rechts auf Herstellerbezeichnung steht als immaterieller Schaden (§ 87 Abs. 2 UrhG) vorbehaltlich eines hinzukommenden Vermögensschadens (§ 87 Abs. 1 UrhG) zumindest ein Betrag in der Höhe des angemessenen Entgelts (§86 UrhG) zu. Der Auskunftsanspruch nach § 87a Abs. 1 UrhG gilt auch für den Beseitigungsanspruch.

## 4.2. Zahlung

Mangels anderer ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung ist bei Auftragserteilung erfolgt eine Anzahlung von 25% vor dem 1. Shooting. Entstehen dem Fotografen schon vor dem Shooting Kosten, sind diese vorab abzugelten. Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten umfassen, ist der Fotograf berechtigt, bei Lieferung jeder Einzelleistung Rechnung zu legen (zB Shooting, Bildbearbeitung, Abgeltung von Nutzungsrechten). Der letzte Teilbetrag ist nach Fertigstellung der Bildbearbeitung vor der Lieferung der Bilder fällig. Die Rechnungen sind ohne jeden Abzug und spesenfrei zahlbar. Sind auf der Rechnung andere Zahlungskonditionen vermerkt gelten diese.

Im Fall der Übersendung (Postanweisung, PayPal, Überweisung oder Kreditkartenzahlung über PayPal etc.) gilt die Zahlung erst mit Verständigung des Fotografen vom Zahlungseingang als erfolgt.

Die vereinbarten Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung des Honorars an den Kunden über. Soweit gelieferte Bilder ins Eigentum des Kunden übergehen, geschieht dies erst mit vollständiger Bezahlung des Aufnahmehonorars samt Nebenkosten.

Verweigert der Kunde die Annahme wegen mangelhafter Erfüllung oder macht er Gewährleistungsansprüche geltend, ist das Honorar gleichwohl zur Zahlung fällig.

Sendungen werden auf Kosten und Gefahr des Kunden verschickt.

Bei Zahlungsverzug des Kunden ist der Fotograf - unbeschadet übersteigender Schadenersatzansprüche - berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 5 Prozent über dem Basiszinssatz jährlich zu verrechnen.

Mahnspesen und die Kosten - auch außergerichtlicher - anwaltlicher Intervention gehen zu Lasten des Vertragspartners. Das Risiko des Postwegs gerichtlicher Eingaben (Klagen, Exekutionsanträge) gehen zu Lasten des Vertragspartners.

Der Vertragspartner verzichtet auf die Möglichkeit der Aufrechnung.

## 4.3. Steuer

Das Honorar versteht sich aktuell ohne Umsatzsteuer laut Umsatzsteuerbefreiung gem. § 6 Abs. 1 Z 27 UStG 1994. Eine eventuelle Abänderung wird sofort bekannt gegeben.

## 5. Datenschutz

Der Kunde erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass der Fotograf die von ihm bekanntgegebenen Daten (Name, Adresse, E-Mail, Kreditkartendaten, Daten für Kontoüberweisungen, Telefonnummer) für Zwecke der Vertragserfüllung und Betreuung sowie für eigene Werbezwecke automationsunterstützt ermittelt, speichert und verarbeitet. Weiters ist der Kunde einverstanden, dass ihm elektronische Post zu Werbezwecken bis auf Widerruf zugesendet wird.

Der Fotograf ist – sofern keine ausdrückliche gegenteilige schriftliche Vereinbarung besteht – berechtigt von ihm hergestellte Lichtbilder zur Bewerbung seiner Tätigkeit zu verwenden. Der Vertragspartner erteilt zur Veröffentlichung zu Werbezwecken des Fotografen seine ausdrückliche und unwiderrufliche Zustimmung und verzichtet auf die Geltendmachung jedweder Ansprüche, insbesondere aus dem Recht auf das eigene Bild gem. § 78 UrhG sowie auf Verwendungsansprüche gem. § 1041 ABGB. Der Fotograf ist auch berechtigt die entstandenen Bilder kommerziell zu nutzen, wenn nichts Gegenteiliges vereinbart wurde.

## **6. Unregelmäßigkeiten bei Aufträgen**

### **6.1. Auftragsstornierung durch Kunden**

Erfolgt eine Auftragsstornierung durch den Kunden mehr als 21 Tage vor einem Shooting werden nur dann Kosten verrechnet, wenn bereits welche angefallen sind.

Für Stornierungen 20-14 Tage vor dem Shooting wird eine Abgeltung für reservierte Zeit in der Höhe von 10% der Auftragssumme zuzüglich aller tatsächlich angefallenen Nebenkosten verrechnet.

Für Stornierungen 13-7 Tage vor dem Shooting wird eine Abgeltung für reservierte Zeit in der Höhe von 30% der Auftragssumme zuzüglich aller tatsächlich angefallenen Nebenkosten verrechnet.

Nimmt der Kunde von der Durchführung des erteilten Auftrags aus welchen Gründen immer - in den letzten 6 Tagen Abstand, steht dem Fotografen ein Abgeltung für reservierte Zeitaufwand in der Höhe von 50% der Auftragssumme zuzüglich aller tatsächlich angefallenen Nebenkosten zu. Dies gilt auch bei Nichterscheinen des Kunden ohne Absage.

Im Fall unbedingt erforderlicher Terminänderung (z.B. aus Gründen der Wetterlage) ohne Verschulden des Kunden in Absprache mit dem Fotografen sind nur tatsächlich angefallene Nebenkosten zu bezahlen.

### **6.2. Vorzeitige Auflösung durch Fotografen**

Der Fotograf/die Agentur ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aus wichtigen Gründen aufzulösen. Von einem wichtigen Grund ist insbesondere dann auszugehen, wenn über das Vermögen des Kunden ein Konkurs oder Ausgleichsverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird oder wenn der Kunde seine Zahlungen einstellt, bzw. berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität des Vertragspartners bestehen und dieser nach Aufforderung des Fotografen weder Vorauszahlungen noch eine taugliche Sicherheit leistet, bzw. wenn die Ausführung der Leistung aus Gründen, welche vom Kunden zu vertreten sind, unmöglich oder trotz Setzung einer 14tägigen Nachfrist weiters verzögert wird, bzw. der Kunde trotz schriftlicher Abmahnung mit einer Nachfristsetzung von 14 Tagen fortgesetzt gegen wesentliche Verpflichtungen aus dem Vertrag, wie etwa der Zahlung eines fällig gestellten Teilbetrages oder Mitwirkungspflichten, verstößt.

### **6.3. Verlust und Beschädigung**

Im Fall des Verlusts oder der Beschädigung von über Auftrag hergestellten Aufnahmen haftet der Fotograf - aus welchem Rechtstitel immer - nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung ist auf eigenes Verschulden und dasjenige seiner Bediensteten beschränkt; für Dritte (Labors etc.) haftet der Fotograf nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bei der Auswahl.

Jede Haftung ist auf die Materialkosten und die kostenlose Wiederholung der Aufnahmen (so fern und soweit dies möglich ist) beschränkt. Weitere Ansprüche stehen dem Kunden nicht zu; der Fotograf haftet insbesondere nicht für allfällige Reise- und Aufenthaltsspesen sowie für Drittkosten (Modelle, Assistenten, Visagisten und sonstiges Aufnahmepersonal) oder für entgangenen Gewinn Folge- und immaterielle Schäden. Schadenersatzansprüche bestehen nur, wenn vom Geschädigten grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Ersatzansprüche verjähren nach 3 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, jedenfalls aber in 10 Jahren nach Erbringung der Leistung oder Lieferung.

Das gilt entsprechend für den Fall des Verlusts oder der Beschädigung übergebener Vorlagen (Filme, Layouts, Display-Stücke, sonstige Vorlagen etc.) und übergebene Produkte und Requisiten. Wertvollere Gegenstände sind vom Kunden zu versichern.

## 6.4. Mängel und Gewährleistung

Der Fotograf oder der damit Beauftragte wird den erteilten Auftrag sorgfältig ausführen. Abweichungen von früheren Lieferungen stellen als solche keinen Mangel dar.

Für Mängel, die auf unrichtige oder ungenaue Anweisungen des Kunden zurückzuführen sind, wird nicht gehaftet (§ 1168a ABGB). Jedenfalls haftet der Fotograf nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Der Kunde trägt das Risiko für alle Umstände, die nicht in der Person des Fotografen liegen, wie Wetterlage bei Außenaufnahmen, rechtzeitige Bereitstellung von Produkten und Requisiten, Ausfall von Modellen, Reisebehinderungen etc.

Der Fotograf behält sich - abgesehen von jenen Fällen, in denen dem Vertragspartner von Gesetzes wegen das Recht auf Wandlung zusteht - vor, den Gewährleistungsanspruch nach seiner Wahl durch Verbesserung, Austausch oder Preisminderung zu erfüllen. Der Vertragspartner hat diesbezüglich stets zu beweisen, dass der Mangel zum Übergabezeitpunkt bereits vorhanden war. Die Ware ist nach der Ablieferung unverzüglich zu untersuchen. Dabei festgestellte Mängel sind ebenso unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 8 Tagen nach Ablieferung, unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels dem Fotografen schriftlich bekanntzugeben. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung zu rügen. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die Ware als genehmigt. Die Geltendmachung von Gewährleistung oder Schadenersatzansprüchen einschließlich von Mangelfolgeschäden sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung auf Grund von Mängeln, sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

Für unerhebliche Mängel wird nicht gehaftet. Farbdifferenzen bei Nachbestellung gelten nicht als erheblicher Mangel.

Fixgeschäfte liegen nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung vor.

Die Honorar- und Lizenzgebührenansprüche stehen unabhängig davon zu, ob das Material urheber- und / oder leistungsschutzrechtlich (noch) geschützt ist.

## 6.5. Schlussbestimmungen

Die Nutzungsbewilligung gilt erst im Fall vollständiger Bezahlung des vereinbarten Aufnahme- und Verwendungshonorars und nur dann als erteilt, wenn eine ordnungsgemäße Herstellerbezeichnung / Namensnennung (siehe Urheberrecht) erfolgt. Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt den Fotografen zum Schadenersatz.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Betriebssitz des Rechnungsstellers. Im Fall der Sitzverlegung können Klagen am alten und am neuen Betriebssitz anhängig gemacht werden.

Allfällige Regressforderung, die Vertragspartner oder Dritte aus dem Titel der Produkthaftung im Sinne des PHG gegen den Fotografen richten, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in der Sphäre des Fotografen verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet wurde. Im Übrigen ist österreichisches materielles Recht anzuwenden. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen. Die Vertragssprache ist deutsch.

Das Schad- und Klagloshalten umfasst auch die Kosten außergerichtlicher Rechtsverteidigung.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für von Fotografen auftragsgemäß hergestellte Filmwerke oder Laufbilder sinngemäß, und zwar unabhängig von dem angewendeten Verfahren und der angewendeten Technik (Schmalfilm, Video, DAT etc.).

Ich freue mich auf eine gute Zusammenarbeit

Fotograf Günter Hofstädter